

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 19. April 2002

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 34.190/2-VII/B/4/2002 08.03.2002

Unser Zeichen:
V/2-032002/Gr/A-24

Durchwahl:
8583

Betreff: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Zielsetzung verfolgt, die österreichischen Universitäten durch eine umfassende und grundlegende Neuordnung an die künftigen Erfordernisse aus Wissenschaft und Lehre anzupassen. Es soll die internationale Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet sein. Bezug genommen wird in diesem Zusammenhang auf die Bologna-Erklärung 1999, mit der die Annäherung der Hochschulsysteme in Europa angestrebt wird.

Ausgehend davon ist im Entwurf vorgesehen, den Universitäten Vollrechtsfähigkeit zu verleihen sowie entsprechende Autonomie. Die Finanzierung soll weiterhin durch den Bund garantiert sein, die Zuteilung der Mittel soll im Rahmen von sogenannten „Leistungsvereinbarungen“ und einer dreijährigen Globalbudgetierung erfolgen. Die Leistungsvereinbarungen sollen im allgemeinen das wesentliche Steuerungsinstrument darstellen. Verbunden mit der Autonomie werden die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger und eine nachfolgende Evaluierung festgelegt. Als Leitungsgremien werden Universitätsrat, der Senat und das Rektorat genannt. Als zeitliches Ziel ist vorgesehen, das Gesetz am 1. Oktober 2002 in Kraft treten zu lassen, mit Beginn der vollen Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004.

Der vorliegende Entwurf eines Universitätsgesetzes wird maßgeblichen Einfluss auf die künftige Gestaltung von Forschung und Lehre an den Universitäten haben. Aus diesem Grund sollte ein Ergebnis vom Konsens mit den maßgeblichen Proponenten bzw. Entscheidungsträgern der Universitäten getragen werden, um eine größtmögli-

che Akzeptanz bei der Umsetzung und nachhaltigen Erfolg bezüglich der Zielerreichung zu gewährleisten.

Die Einrichtung der Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts bietet in Verbindung mit einer korrespondierenden Weisungsfreiheit einen praktikablen Weg und ermöglicht Verfahrensabläufe im Rahmen der Hoheitsverwaltung.

Die Präsidentenkonferenz befürwortet den grundsätzlichen Weg, über Schaffung von Vollrechtsfähigkeit und Autonomie den Universitäten diejenigen Instrumente in die Hand zu geben, die sie für eine erfolgreiche Arbeit im Dienste von Forschung und Lehre benötigen. Die Finanzierung mit Bundesmitteln sollte hierfür den entsprechenden Rahmen und ausreichende Rechtssicherheit bieten, um die wissenschaftlichen Ziele vorausplanen und durchführen zu können.

Es erscheint allerdings fraglich, ob mit dem vorliegenden Modell der Leistungsvereinbarung diesen Anforderungen entsprochen werden kann. Unklar ist in diesem Zusammenhang beispielsweise, welche Kriterien für die Zeit bis 2006 gelten sollen, da die Umsetzung bereits mit 1. Jänner 2004 erfolgen soll. Zu hinterfragen wäre außerdem, ob die automatische Reduktion des Budgets um 6% im Falle einer Nichteinigung bezüglich der Leistungsvereinbarung auch dann eintreten soll, wenn der Grund für die fehlende Einigung nicht bei den Universitäten gelegen ist. Insgesamt bestehen bezüglich der Leistungsvereinbarung einige Unklarheiten, die konkretisiert und bereinigt werden sollten.

Im Bereich des Organisationsrechts ist insbesondere die Rolle des neuen Universitätsrates kritisch zu betrachten. Zum einen sollte das Gremium über eine ausreichende universitäre Legitimation verfügen. Das ist deshalb nur zum Teil erfüllt, da von den 5 Mitgliedern 2 von der Bundesregierung bestellt werden. Zum anderen sind die Befugnisse dieses Organs in der vorgeschlagenen Form so weitreichend, dass sie mit dem Prinzip einer Selbstverwaltung nur schwer in Einklang gebracht werden können.

Die Präsidentenkonferenz ist als berufliche Interessenvertretung ernsthaft an einer Weiterentwicklung im universitären Bereich interessiert. Es hat für die Land- und Forstwirtschaft vorrangige Bedeutung, dass etwa die Universität für Bodenkultur oder die Veterinärmedizinische Universität die notwendigen Mittel in autonomer Weise zur Verfügung gestellt bekommen.

Angesichts der zum Teil massiven Kritik am Gesetzesentwurf durch maßgebliche Vertreter der Universitäten wird angeregt, die strittigen Punkte zu besprechen und den Versuch einer Konsensfindung zu unternehmen.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.-Ing. Astl